

Export von gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten und Bauteilen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz



Merkblatt

Am 24.10.2015 ist das neue Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) in Kraft getreten. Es beinhaltet umfangreiche Regelungen zur Verbringung und zur Abgrenzung von Gebrauchsgütern und Elektroaltgeräten (EAG). Sind die Behörden im Rahmen der Kontrolle einer Verbringung der Ansicht, dass es sich bei den gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten möglicherweise um Abfall handelt, können sie umfangreiche und detaillierte Nachweise nach Anlage 6 des ElektroG verlangen.

Der Export von **gebrauchten und funktionsfähigen** Geräten, die im Ausland weiter verwendet werden, ist abfallrechtlich nicht zu beanstanden. Der Exporteur hat die Funktionsfähigkeit der Geräte nachzuweisen!

Verboten ist der Export von Geräten, die **nicht funktionsfähig** sind, und von Geräten mit FCKW-haltigen Kältemitteln (Kühl-, Gefrier- und Klimageräte).

Dieses Merkblatt enthält Hinweise, was unter Berücksichtigung der Ausführungen in § 23 und Anlage 6 des ElektroG beim Export von gebrauchten Elektrogeräten beachtet werden sollte.

Was ist beim Export zu beachten?

1. Herkunft der Geräte dokumentieren!

Auf Verlangen der Behörden hat der Besitzer der Geräte unverzüglich vorzulegen: Kopie der Rechnung und des Kaufvertrages, Prüfbescheinigungen und Erklärung des Besitzers.

2. Nur funktionsfähige Elektrogeräte dürfen exportiert werden. Kühl-, Gefrier- und Klimageräte (Kompressoren) mit Stoffen, deren Ausfuhr verboten ist, sowie defekte Elektrogeräte dürfen nicht exportiert werden.

Kühl-, Gefrier- und Klimageräte, deren Ausfuhr verboten ist, sind insbesondere Geräte, die **R11, R12** (beides FCKW) oder **R22** (HFCKW) enthalten bzw. für den Betrieb benötigen.



Auf Typenschild achten!

Alle gebrauchten Elektrogeräte sind vor ihrer Verbringung einzeln auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

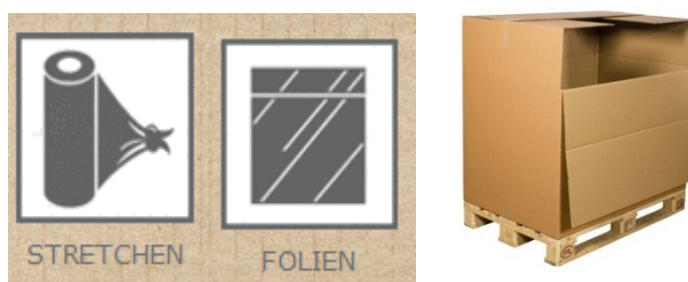
Die Prüfung und Bewertung der Funktionsfähigkeit ist durch eine Elektrofachkraft oder durch eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchzuführen.

Elektrofachkräfte sind Personen, die über eine elektrotechnische Ausbildung verfügen. Hierzu zählen z.B. Ingenieure, Techniker, Meister und Personen mit fachlicher Ausbildung nach VDE 1000-10 mit jeweils **einschlägiger Qualifikation**. Den Anforderungen bzw. Genehmigungsregelungen genügen auch gleichwertige Nachweise aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Es wird empfohlen, die Prüfung und die Prüfergebnisse in einer Prüfliste, z.B. nach dem folgenden Muster, aufzuzeichnen:

Lfd. Nr.	Hersteller	GK	Serien-Nr./ Herstellungsjahr (soweit bekannt)	Bemerkung Gefährliche Stoffe/ Herkunft
1	Bauknecht	1	GT 222, HJ 1999	R 134 a
2	Bosch	1	W 700	Gehäuse beschädigt, jedoch ohne Funktionsbeeinträchtigung
3	Liebherr	2	LH X 45000	
Name und Anschrift des Unternehmens, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit zuständig ist!				

3. Geräte sind für die Beförderung sowie das Be- und Entladen werterhaltend zu verpacken und zu verladen!



4. Mitzuführende Dokumente

Der Sendung sind beizufügen:

- eine Prüfliste (vgl. Muster),
- ein Beförderungsdokument, in dem die genaue Anzahl der Elektrogeräte, getrennt nach Geräteart (wie Kühlschrank, Waschmaschine, Staubsauger) aufgeführt ist (CMR-Frachtbrief oder Warenbegleitschein), und
- eine Erklärung des Besitzers zu seiner Verantwortung für die Verbringung.

Ansprechpartner

Bei Fragen zur Einstufung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten bzw. von Bauteilen daraus als Abfall oder Nichtabfall wenden Sie sich bitte an die zuständigen Abfallrechtsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen am Firmensitz des Unternehmens.

Bei Fragen zum Export solcher Geräte und von Bauteilen aus Elektro- und Elektronikgeräten wenden Sie sich bitte an die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, Fellbach, Tel.: 0711-951961-0.